

# **Erläuterungsbericht**

zur 4. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Wiemersdorf

Kreis Segeberg

für den Bereich:

1. „Buschmoor“
2. „Heisterberg“

## **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Gründe und Ziele der Planung
3. Künftige bauliche Nutzung
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Immissionsschutz

## **1. Allgemeines**

### **a) Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf hat in ihrer Sitzung am 16.06.98 den Aufstellungsbeschuß zur 4. Flächennutzungsplanänderung gefaßt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiemersdorf wurde mit Erlaß des Innenministers vom 09. Juli 1976, AZ.: IV 810d-812 /2 - 60.99603 genehmigt und trat am 20.05.1977 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 4. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf der Basis dieser Flächennutzungsplanänderung soll für Teilbereiche der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt werden, in dem die Planungsziele konkretisiert werden sollen.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

### **b) Bestandteile des Planes**

1. Deckblatt zum Flächennutzungsplan im Maßstab 1 :5000 für den Geltungsbereich der 4. Änderung. Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
2. Erläuterungsbericht

### **c) Technische Grundlagen**

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte .

## **2. Gründe und Ziele der Planung**

Das Teilfortschreibungsverfahren für den Regionalplan I mit dem Ziel der Ausweisung von Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist abgeschlossen. Grundlage dieser Teilfortschreibung war das Kreiskonzept über Eignungsräume für Windenergieanlagen (Windkataster) vom August 1996. Nach dem Kreiskonzept werden im Gemeindegebiet zwei vorran-

gige Eignungsflächen für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen, die in die vorliegende Planung übernommen wurden.

Die Darstellung erfolgt zweigeteilt. Zum einen wird ein Teilbereich als landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt und zum anderen wird ein Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im letzteren ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Diese Abweichung vom regionalplanerischen Eignungsraum erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Aus städtebaulichen Gründen wurde der Abstand der Windenergieeignungsflächen zu den vorhandenen Einzelgebäuden im Außenbereich von 300,00 m auf 400,00 m erhöht. Dies erfolgt aus Gründen der Minimierung, der mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehenden Auswirkungen, wie sie durch Lärm und Schattenwurf gegeben sind.

2. Aus versorgungstechnischen Gründen wurde ein Abstand zwischen Windenergieeignungsraum und den vorhandenen Stromtrassen eingehalten. Dieser entspricht dem zweifachen Durchmesser der Rotorblätter.

Durch die vorliegende Planung ist eine Windenergienutzung auf allen anderen Gemeindeflächen, die außerhalb der dargestellten Flächen liegen ausgeschlossen.

### **3. Künftige Nutzung**

Die Bereiche der zukünftig genutzten Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die unmittelbar angrenzende Nutzung ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung und vorhandene Streubebauung.

Für den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt werden. Hier soll die Anzahl der Windenergieanlagen auf drei pro Fläche begrenzt werden. Durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche soll der Standort der Anlagen fixiert werden. Die Höhe der Anlage wird durch eine maximale Höhenfestsetzung begrenzt. Weitergehende Regelungen werden durch einen städtebaulichen Vertrag bestimmt.

### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die vorliegende landschaftspflegerische Stellungnahme, als eine sich für den Bau von Windenergieanlagen geeignete Fläche beurteilt. Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens soll auf der Ebene eines zu erstellenden Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen um-

gesetzt werden, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen einen naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherzustellen. Dies erfolgt auf der Grundlage des noch zu erstellenden Grünordnungsplanes, der in den Bebauungsplan eingearbeitet wird. Es ist aber auch möglich, daß die Ausgleichsregelung durch vertragliche Vereinbarungen geregelt wird. Da das Ausmaß der Versiegelung und die geplante Höhe der Anlagen noch unklar wird zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Darstellung der Ausgleichsflächen verzichtet.

Eine Ausnahme von der Aufstellung eines Landschaftsplanes wurde bereits beantragt.

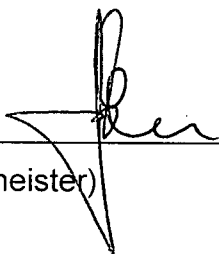
## 5. Immissionsschutz

### **Lärmschutz**

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange des Lärmschutzes abgearbeitet. Dies erfolgt dann auf der Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen. Es wird davon ausgegangen, daß durch den Abstand zur vorhandenen Bebauung keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Gemeinde Wiemersdorf

Der Bürgermeister



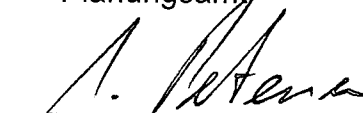
(Bürgermeister)



Kreis Segeberg

Der Landrat

-Planungsamt



(Stadtplaner)